

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 8. April 2014 — Europäische Kommission/Ungarn
(Rechtssache C-288/12) ⁽¹⁾**

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 95/46/EG — Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und freier Datenverkehr — Art. 28 Abs. 1 — Nationale Kontrollstellen — Unabhängigkeit — Nationale Rechtsvorschriften, mit denen das Mandat der Kontrollstelle vor Ablauf beendet wird — Schaffung einer neuen Kontrollstelle und Ernennung einer anderen Person zum Präsidenten)

(2014/C 175/06)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Talabér-Ritz und B. Martenczuk)

Beklagter: Ungarn (Prozessbevollmächtigter: M. Z. Fehér)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin: Europäischer Datenschutzbeauftragter (EDSB) (Prozessbevollmächtigte: I. Chatelier, A. Buchta, Z. Belényessy und H. Kranenborg)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281, S. 31) — Pflicht der Mitgliedstaaten, vorzusehen, dass die Anwendung der zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften von einer oder mehreren öffentlichen Stellen überwacht wird, die die ihnen zugewiesenen Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahrnehmen — Erlass nationaler Rechtsvorschriften, mit denen der Datenschutzbeauftragte vor Ablauf seiner Amtszeit von sechs Jahren seines Amtes enthoben wird — Schaffung einer nationalen Behörde für Datenschutz und Informationsfreiheit — Ernennung einer anderen Person als des Datenschutzbeauftragten zum Präsidenten dieser Behörde für eine Amtszeit von neun Jahren

Tenor

1. Ungarn hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr verstoßen, dass es das Mandat der Kontrollstelle für den Schutz personenbezogener Daten vorzeitig beendet hat.
2. Ungarn trägt die Kosten.
3. Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 227 vom 28.7.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 8. April 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Ireland, Verfassungsgerichtshofs — Irland, Österreich) — Digital Rights Ireland Ltd (C-293/12), Kärntner Landesregierung, Michael Seitlinger, Christof Tschohl u. a. (C-594/12)/Minister for Communications, Marine and Natural Resources, Minister for Justice, Equality and Law Reform, Commissioner of the Garda Síochána, Irland und The Attorney General

(Verbundene Rechtssachen C-293/12 und C-594/12) ⁽¹⁾

(Elektronische Kommunikation — Richtlinie 2006/24/EG — Öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste oder öffentliche Kommunikationsnetze — Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung solcher Dienste erzeugt oder verarbeitet werden — Gültigkeit — Art. 7, 8 und 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union)

(2014/C 175/07)

Verfahrenssprachen: Deutsch und Englisch

Vorlegende Gerichte

High Court of Ireland, Verfassungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Digital Rights Ireland Ltd (C-293/12), Kärntner Landesregierung, Michael Seitlinger, Christof Tschohl u. a. (C-594/12)

Beklagte: Minister for Communications, Marine and Natural Resources, Minister for Justice, Equality and Law Reform, Commissioner of the Garda Síochána, Irland und The Attorney General

Beteiligte: Irish Human Rights Commission

Gegenstand

(Rechtssache C-293/12)

Vorabentscheidungsersuchen — High Court of Ireland — Auslegung der Art. 3, 4 und 6 der Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG (ABl. L 105, S. 54) — Beschränkung der Rechte der Klägerin in Bezug auf den Mobilfunk — Vereinbarkeit mit Art. 5 Abs. 4 EU und Art. 21 AEUV — Vereinbarkeit mit den Art. 7, 8, 10 und 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

(Rechtssache C-594/12)

Vorabentscheidungsersuchen — Verfassungsgerichtshof — Gültigkeit der Art. 3 bis 9 der Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG (ABl. L 105, S. 54) im Hinblick auf die Art. 7, 9 und 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Auslegung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere der Art. 7, 8, 52 und 53, der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281, S. 31) sowie der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. 2001, L 8, S. 1) — Gesetzprüfungsverfahren betreffend die eventuelle Verfassungswidrigkeit gewisser Bestimmungen des Bundesgesetzes über Telekommunikation, mit dem die Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, umgesetzt wurde

Tenor

Die Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG ist ungültig.

⁽¹⁾ ABl. C 258 vom 25.8.2012,
ABl. C 79 vom 16.3.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 10. April 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden — Niederlande) — ACI Adam BV u. a./Stichting de ThuisKopie, Stichting Onderhandeligen ThuisKopie vergoeding

(Rechtssache C-435/12) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Geistiges Eigentum — Urheberrechte und verwandte Schutzrechte — Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft — Richtlinie 2001/29/EG — Art. 5 Abs. 2 Buchst. b und Abs. 5 — Vervielfältigungsrecht — Ausnahmen und Beschränkungen — Vervielfältigung zum privaten Gebrauch — Rechtmäßigkeit des Ursprungs des Vervielfältigungsstücks — Richtlinie 2004/48/EG — Anwendungsbereich)

(2014/C 175/08)

Verfahrenssprache: Niederländisch